Landwirtschaftskammer Saarland

Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferung

gem. § 3 WDüngV

Abgeber: …….....
Name Anschrift Bundesland [1)]

Beförderer: ……
Name Anschrift Bundesland

Empfänger: ……
Name Anschrift Bundesland [1)]

Bringt der Empfänger die hier nachgewiesene Lieferung erneut in Verkehr, ist auch diese Abgabe aufzeichnungspflichtig.

Art des Wirtschaftsdüngers:

☐ Rindergülle ☐ Schweinegülle ☐ Hühnertrockenkot ☐ Kompost

☐ Festmist ☐ Sonstige ……

☐ Gärreste mit….% des Ges. N-Gehaltes aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Inhaltsstoffe: in kg je m^3 bzw. t ☐ gem. Analyse ☐ nach Richtwerten

TS-Gehalt %	Ges.-N	NH_4-N	P_2O_5	K_2O

Abgabedatum: …….. Abgabemenge: ……..
in t Frischmasse

Nährstoffmenge in der Gesamtlieferung in kg:

Ges.-N	davon N aus tier. Herkunft	P_2O_5	K_2O

……
Ort, Datum, Unterschriften Abgeber Beförderer Empfänger

Aufzeichnungspflicht spätestens einen Monat nach Abschluss des Inverkehrbringens, des Beförderns oder der Übernahme, u a. ab einer Gesamtmenge von 200 Tonnen Frischmasse/Jahr.
Die Aufzeichnungen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden.

Die elektronische Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung personenbezogener Daten erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 (e) und Abs. 3 (b) DSGVO i.V.m. § 4 SDGS zur Wahrung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe. Vorliegend werden Ihre Daten gemäß § 3 WDüngV erhoben. Hinsichtlich unserer Informationspflicht gemäß Art. 13 und 14 DSGVO und den Ihnen zustehenden Betroffenheitsrechten gemäß Art. 15 ff. DSGVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.lwk-saarland.de hin.